



SCHWIMMVEREIN ESSEN-BORBECK 1961 e.V.

Satzung

des Schwimmverein Essen-Borbeck 1961 e.V.

vom 10. März 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 6. Juni 1961 gegründete Verein führt den Namen

“Schwimmverein Essen-Borbeck 1961 e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen-Borbeck unter VR 109 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und im Essener Sportbund e.V.

Sitz des Vereins ist Essen-Borbeck.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Schwimmvereins Essen-Borbeck 1961 e.V. ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten
2. die Erteilung von Schwimmunterricht
3. Jugendpflege
4. die sportliche Betätigung durch Gymnastik
5. die sportliche Betätigung aller Mitglieder

Der Schwimmverein Essen-Borbeck 1961 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder-, Jugend- und Erwachsenenschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und Schutzkonzeptes,
 - die Benennung von Ansprechpersonen,
 - die regelmäßige Fortbildung der Verantwortlichen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann durch Beschluss des Vorstandes für einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung und der Bezahlung der Aufnahmegebühr erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
1. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Beitrittserklärung von dem/der gesetzlichen Vertreter*in zu unterschreiben.
2. Die Aufnahme kann vom Vorstand verweigert werden, wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Pünktliche Beitragszahlung
Beiträge sind bis zum 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.
Jahresbeiträge sind bis Ende Januar zu entrichten.
2. Beachtung der Satzung des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.
3. Förderung der Ziele des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Anteil an allen Einrichtungen des Vereins, soweit die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bzw. die Beschlüsse des Vorstandes dieses vorsehen.
2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
3. Anteil am Vereinsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung.
4. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar (§38 BGB).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine Austrittserklärung (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Tod.
2. Die Austrittserklärung muss in Textform – unter Bezahlung des restlichen Beitrags – bis zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung erfolgt, einem Mitglied des Vorstandes gegenüber erklärt werden (§28 II BGB).
3. Der Ausschluss aus dem Verein
 - a. Ausschluss wegen Beitragsrückstandes
Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 - b. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Handelns
Wer nachweislich in irgendeiner Form inner- oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigt, grob gegen diese Satzung verstößt, sich grob unsportlich verhält, den Anweisungen des Vorstandes oder der Aufsichtspersonen beharrlich zuwiderhandelt kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - c. Ausschluss durch Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins
Wer durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation dem Verein schadet, gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder andere Punkte des §3 dieser Satzung verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann Berufung an die erste

dem Ausschlussdatum folgende Mitgliederversammlung erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Beiträge

1. Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr richten sich nach den Erfordernissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei ist grundsätzlich folgende Einteilung zu beachten.
 - a. Mitglieder unter 18 Jahre
 - b. Mitglieder ab 18 Jahre
 - c. Familienbeitrag ab 4 Personen, davon mindestens 2 minderjährige Kinder, auf Antrag beim Vorstand.
2. Der Verein kann auf Antrag in nicht selbst verschuldeten Härtefällen Mitgliedern den Beitrag vorübergehend stunden.
3. Eine von Abs. 1 abweichende Beitragsgestaltung, z.B. im Fall einer befristeten Mitgliedschaft, kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Vereinsjugendausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung (gem. §32 BGB)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich in der 1. Jahreshälfte des Kalenderjahres stattfinden und ist zugleich die Jahreshauptversammlung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein besonderes Erfordernis gegeben ist (§36 BGB).
4. Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle stimmberechtigten Mitglieder gem. §6/2 dieser Satzung unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung.
5. Die Versammlung kann neben einer Präsenzveranstaltung auf Beschluss des Vorstandes auch durch elektronische Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart*in, der/die Geschäftsführer*in, der/die sportliche Leiter*in sowie der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein/seine Stellvertreter*in. Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder dem/der Geschäftsführer*in und einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem/der Breitensportwart*in, dem/der Sozialwart*in, dem/der Pressewart*in und dem/der Fachwart*in Master.

§ 12 Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§27 BGB) auf der Jahreshauptversammlung nach folgendem Plan:

1. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:
Der/die Vorsitzende, der/die *in, der/die Sozialwart*in, der/die Breitensportwart*in und der/die Fachwart*in Master.
2. In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:
Der/die Geschäftsführer*in, der/die Sportliche Leiter*in, der/die Pressewart*in.
3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann ein/eine Nachfolger*in bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorstand kommissarisch benannt oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet und vertritt den Verein nach innen und außen und hat die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen. Er hat alle ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Beschlüsse auszuführen, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Anlegung sowie Kündigung von Vereinsgeldern darf nur mit Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Kassenwart*in vollzogen werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit den gleichen wie in §16/6 dieser Satzung genannt.
6. Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gem. § 3b Abs. 3.

§ 14 Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schwimmvereins Essen-Borbeck 1961 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Jugend des Schwimmvereins Essen-Borbeck 1961 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des SEB 1961 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.

3. Organe der Jugend des SEB 1961 e.V. sind:

- a. der Vereinsjugendtag
- b. der Vereinsjugendausschuss

4. Vereinsjugendtag

- a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SEB 1961 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung
- b. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - I. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - II. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - III. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans.
 - IV. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - V. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - VI. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - VII. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme

5. Vereinsjugendausschuss

- a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind. (Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.)
- b. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- c. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- d. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

6. Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Satzung des SEB 1961 e.V. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken

7. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimberechtigten.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfenden erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe vor Aufstellung eines jeden Rechnungsabschlusses eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen.

4. Sie sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher und den Barbestand zu nehmen und können vom/von der Kassenwart*in und vom Vorstand Aufklärung und Nachweise verlangen, die zur sorgfältigen Prüfung erforderlich sind. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Kassenprüfenden ein Protokoll aufzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, damit die Entlastung des/der Kassenwart*in erfolgen kann.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Berichte des Vorstandes
 - c. Stellungnahme der Mitglieder zu den Berichten
 - d. Bericht der Kassenprüfenden
 - e. Wahl des Wahlvorstandes
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Wahlen zum Vorstand
 - h. Wahlen zum erweiterten Vorstand
 - i. Wahl der Kassenprüfenden
 - j. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - l. Verschiedenes
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung festzustellen.
3. Die Verhandlungen sind nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Teilnehmenden erklären sich mit einer Änderung der Tagesordnung einverstanden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim/bei der Vorsitzenden oder einem/einer dazu Berufenen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sie erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. In besonderen Fällen oder bei Einspruch erfolgt eine geheime Abstimmung.
7. Jede Vorstandssitzung, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung haben.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17 Satzungsänderung

Beschlüsse, durch die eine Satzungsänderung erfolgen soll, bedürfen gem. §33 BGB einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. In einer Mitgliederversammlung, die über die freiwillige Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen mindestens $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss die Zustimmung von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten. Wird dies nicht erreicht, ist nach Ablauf von 4 Wochen, spätestens 6 Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Rote Kreuz Essen e.V., dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung am 17.10.2025 in das Vereinsregister in Kraft.

Petra Söllenböhmer
Vorsitzende

Ulrich Karl
Geschäftsführer